

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres¹⁾, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate²⁾ nach dem Erlasse desselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landeszentralbehörden³⁾ gestattet werden.

c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

¹⁾ Also am 9. August 1888.

²⁾ Also am 9. Mai 1889.

³⁾ In Baden vom Ministerium des Innern.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur
Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und
Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von
Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer,
Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Ge-
winnungsorte des Materials errichtet werden, Glas-
und Röhrenfabriken, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur
Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, so-
fern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke,
chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien,
Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung
von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darm-
saiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran-
und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren-
und Knochenkohlereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstal-
ten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien¹⁾ Ger-
bereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken,
Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefel-
dörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie
außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet
werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten,
Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße
durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und An-
stalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theer-
ölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von
Celluloid und Dégrasfabriken, ferner die Fabriken, in
welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt wer-
den, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur
Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Bau-
konstruktionen, die Cellulosefabriken, die Anlagen zu De-
stillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theer-
wasser, die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt
wird.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder
Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Be-

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 78.

schluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften¹⁾ anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien zu untersagen.²⁾

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.³⁾

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24⁴⁾ bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24⁴⁾ nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 101.

²⁾ Geschieht in Baden auf dem Weg ortspolizeilicher Vorschrift, § 95 des Polizeistrafgesetzbuchs.

³⁾ Dies ist in Baden geschehen, siehe unter 2. Seite 74.

⁴⁾ § 24 betrifft die Dampffessel, siehe Seite 80.

Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24)¹⁾ Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

2. Landes-Gesetz vom 21. Dezember 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr.

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

3. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 1. Die Errichtung und Änderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrags.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag

¹⁾ § 24 betrifft die Dampfkessel, siehe Seite 80.

auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größern Theile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigelegten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;

6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit dieselbe innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;
7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwerthung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan, beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Bau-sachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anfor-derungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Übungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hin-sichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Ver-einigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen bei Er-richtung oder Änderung einer solchen Gewerbsanlage Bau-herstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüg-lichen Bestimmungen (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869)¹⁾ behufs der Genehmigung oder Prü-

fung
müssen
polizei
erford
dieser
genom
licher

ist ge
mittels
wichtig

§

beabfic
Staua
werbe
August
Gewäf
fremde
geände
Ziffer

des G
Schutz
zeitig
Anschl
dieneni
vom 2

§

Bezirks
zeitliche
ständig
Art de
nisse e
dem J
Dienst

1)

2)

3)

fung zur Kenntniß der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbe-
polizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht
erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11
dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug
genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizei-
licher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Über die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage
ist gemäß §§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung durch Ver-
mittlung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in
wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem
beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer
Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Ge-
werbeordnung und Artikel 23, Ziffer 2 des Gesetzes vom 25.
August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der
Gewässer¹⁾) oder die Benützung des Wassers zur Einleitung
fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers
geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23,
Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 und Artikel 4
des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den
Schutz der Fischerei²⁾), verbunden werden soll, so ist gleich-
zeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter
Anschluß der zur Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse
dienenden Nachweisungen (§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung
vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetze) zu stellen.³⁾

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das
Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepoli-
zeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Voll-
ständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der
Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kennt-
nisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde —
dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der
Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des

¹⁾ Seite 31.

²⁾ Siehe Seite 101.

³⁾ Seite 104.

§ 137 dieser Vollzugsverordnung¹⁾ — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzutheilen.

Sind bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.²⁾

d. Insbesondere Schlächtereien.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien³⁾ betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195.)

Auf Grund des § 87a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. In allen Schlachtstätten müssen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachtstätten umgeben, und die für den Abfluß aus den Schlachtstätten bestimmten Rinnen wasserdicht hergestellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachtstätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachtstätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Senkgrube⁴⁾ vorhanden sein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren ist.

¹⁾ Siehe Seite 68.

²⁾ Das Bezirksamt erhebt alsdann die erforderlichen technischen Gutachten, macht das Vorhaben öffentlich bekannt; die Pläne werden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Den Genehmigungsbescheid ertheilt der Bezirksrath.

³⁾ Unter Schlächtereien im Sinne vorstehender Verordnung sind alle Schlachtstätten verstanden, in denen gewerbsmäßig geschlachtet wird, also auch solche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen. Ministerium des Innern vom 16. September 1876 Nr. 13374. Die Verordnung ist ferner auch gegenüber solchen Personen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber so häufig Schlachtungen vornehmen, daß eine sanitätpolizeiliche Vorkehr hinsichtlich der Schlachtstätten geboten erscheint. Ministerium des Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750.

⁴⁾ Die Senkgrube darf keinen durchlässenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollständig wasserdicht hergestellt sein. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.